

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe LEADER „SüdWestMecklenburg“

§ 1 Name

(1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) LEADER ist ein zeitlich befristeter Zusammenschluss regionaler Wirtschafts- und Sozialpartner, von Vertretern aus Politik, Kultur, dem Dienstleistungs- und Umweltbereich, sowie Vertretern kommunaler Verbände und Verwaltungen oder Einzelpersonen.

(2) Das Arbeitsgremium führt die Bezeichnung: Lokale Aktionsgruppe LEADER „SüdWestMecklenburg“ (LAG SWM).

§ 2 Wirkungsbereich/Aktionsraum

Der Aktionsraum der LAG SWM umfasst die Territorien der amtsfreien Städte Boizenburg, Hagenow, Ludwigslust und Lübtheen sowie der Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß, Grabow, Hagenow-Land, Ludwigslust-Land, Neustadt-Glewe und Stralendorf.

§ 3 Mitglieder

(1) Die LAG SWM setzt sich aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern (strategischen Partnern) zusammen. Die strategischen Partner unterstützen die LAG vor allem durch ihren fachlichen Rat.

(2) Die Mitglieder entsenden je einen namentlich benannten Vertreter. Ist der Vertreter verhindert, so ist ein Stellvertreter zu entsenden. Die Stellvertreter haben im Vertretungsfall die gleichen Rechte wie die durch sie Vertretenen.

Eine Ausnahme bildet der Landkreis Ludwigslust. Er ist durch zwei Vertreter in der Lokalen Aktionsgruppe präsent.

(3) Alle Mitglieder sind im Aktionsraum ansässig bzw. wirksam.

(4) Mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder sind Vertreter der Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter der Zivilgesellschaft.

(5) Durch Beschluss können weitere Mitglieder aufgenommen bzw. die Mitgliedschaft beendet werden. Eine Mitgliedschaft kann ebenso durch schriftliche Kündigung beendet werden. Sie endet automatisch, wenn ein Mitglied sich der Mitarbeit in der Lokalen Aktionsgruppe verweigert. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in diesem Fall wirksam, wenn die Geschäftsstelle die Mitglieder der Aktionsgruppe zu diesem Sachverhalt informiert hat und es keinen Widerspruch gibt.

(6) 32 Vertreter von den unter §1 genannten Partnern haben ihre Zusammenarbeit bekundet (vgl. Anlage).

(7) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der LAG SWM darf 10 Partner nicht unterschreiten.

§ 4 Aufgaben

(1) Grundlage der Zusammenarbeit bildet die gemeinsam erarbeitete und beschlossene gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (GLES) und deren aktive Umsetzung. Die GLES wird ggf. an geänderte Rahmenbedingungen angepasst.

(2) Auf der Grundlage der GLES entscheidet die LAG unter Beachtung der europäischen und nationalen Vorgaben über die Förderung von Einzelprojekten aus dem der LAG zur Verfügung stehenden Budget.

(3) Hierzu leitet und begleitet sie durch gemeinsame Beratungen, Beschlüsse die Projektdiskussion, den Erfahrungsaustausch und die Umsetzung von Projekten innerhalb ihres Aktionsraumes.

§ 5 Vertretung im Rechtsverkehr

Die LAG ist keine juristische Person. Im Rechtsverkehr wird sie durch den Landkreis Ludwigslust vertreten. Der Landkreis Ludwigslust wird grundsätzlich durch den Landrat vertreten.

§ 6 Organisationsstruktur/ Vorsitz/ Sitzungen

(1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine/ einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/ -innen.
(2) So oft es die Geschäftslage erfordert, wird durch den Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag eine Sitzung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage.

Die Einladung kann per E-mail erfolgen.

(3) Die/ der Vorsitzende muss eine Sitzung unverzüglich einberufen, wenn eine Mehrheit von einem Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt.

(4) Mit der Einladung zur Sitzung müssen Tagesordnung, Protokoll der letzten Sitzung und eventuelle Unterlagen übersandt werden.

(5) Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Weitere Fachleute können auf Einladung oder mit Zustimmung des Vorsitzenden beratend an der Sitzung teilnehmen.

(6) Die LAG wird in ihrer Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

(7) Die Lokale Aktionsgruppe kann themen- bzw. projektbezogene temporäre oder ständige Arbeitsgruppen bilden, die von einem, von der LAG bestimmten, Mitglied der Aktionsgruppe geleitet werden.

§ 7 Beschlüsse

(1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und

- mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch 10 anwesend sind
- und
- mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft stammen.

(2) Wird nach einer wegen Beschlussunfähigkeit aufgehobenen Sitzung erneut fristgerecht eingeladen, so ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft stammen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, auch wenn es mehrere Vertreter entsenden darf.

(4) Bei besonderer Dringlichkeit, hat die/ der Vorsitzende der LAG die Möglichkeit, Beschlüsse durch schriftliches Votum herbeizuführen. Schriftliche Beschlüsse sind nur wirksam, wenn mindestens 50 v.H. der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft stammen. Schriftliche Beschlüsse bedürfen der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Bei Beschlüssen, die direkt oder indirekt finanziell den Haushalt des Landkreises belasten, muss in jedem Fall die vorherige Zustimmung des Landkreises Ludwigslust vorliegen. Dies gilt gleichfalls für alle weiteren betroffenen öffentlichen Gebietskörperschaften.

(6) Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Mitglieder oder der Aufkündigung einer Mitgliedschaft sowie über Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Potentielle Zuwendungsempfänger, die gleichzeitig Mitglied der LAG sind, dürfen bei der Auswahl der Förderprojekte nicht begünstigt oder besser gestellt werden.

§ 8 Befangenheit

Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der LAG gelten die Mitwirkungsverbote von § 24 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9 Niederschrift

Über jede Beratung der LAG ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

§ 10 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit der Mitglieder der LAG ist ehrenamtlich. Vergütungen und Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

§ 11 Berichtswesen/Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeitsarbeit der LAG wird durch die Geschäftsstelle der LAG wahrgenommen. Sie pflegt die Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe.

(2) Die standardisierten Tätigkeitsberichte werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und durch die LAG bestätigt.

(3) Für das Monitoring und die Evaluierung kann die LAG den Landkreis Ludwigslust beauftragen, externe Aufträge zu vergeben.

(4) Dem für den ländlichen Raum zuständigen Fachausschuss des Kreistages Ludwigslust wird jährlich einmal über die Tätigkeit der LAG berichtet.

(5) Eine Dokumentation über die Projektrealisierung wird durch die Geschäftsstelle gemeinsam mit den Projektträgern zeitnah erarbeitet.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle der LAG SWM ist beim Landkreis Ludwigslust angesiedelt. Ihr obliegen insbesondere:

- Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen der LAG und der Arbeitsgruppen
- Protokollführung und Ausfertigung der Niederschriften
- das Finanzmanagement
- die Erfolgskontrolle
- das Berichtswesen
- die Öffentlichkeitsarbeit und
- sonstige Dienstleistungen sowie
- das Regionalmanagement und
- das Projektmanagement.

(2) Die für die Erledigung der v. g. Aufgaben erforderlichen Personalstellen werden entsprechend den geltenden Förderrichtlinien ausgeschrieben und besetzt. Die Finanzierung erfolgt innerhalb des Budgets der Lokalen Aktionsgruppe.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.